

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.02.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) am 14.03.2011 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 03.05.2011 durchgeführt.

3. Die Gemeindevertretung hat am 03.05.2011 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.05.2011 bis 17.06.2011 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 23.05.2011 im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) ortsüblich bekannt gemacht.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 09.05.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Tellingstedt, den 24.06.2011

BÜRGERMEISTER


6. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.06.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus dem Text am 21.06.2011 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Tellingstedt, den 24.06.2011

BÜRGERMEISTER


8. Die B-Plansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tellingstedt, den 24.06.2011

BÜRGERMEISTER


9. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 15.08.2011 im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 16.08.2011 in Kraft getreten.

Tellingstedt, den 17.08.2011

BÜRGERMEISTER



Satzung der Gemeinde Tellingstedt über den Bebauungsplan Nr. 16, 1. Änderung für das Gebiet „östlich der Gemeindegrenze Westerborstel, südlich der Westerborstelstraße (K 42), westlich der Heider Straße, nördlich des Nachtkoppelweges“

Präambel:

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21-06-2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16, 1. vereinfachte Änderung für das Gebiet „östlich der Gemeindegrenze Westerborstel, südlich der Westerborstelstraße (K 42), westlich der Heider Straße, nördlich des Nachtkoppelweges“, bestehend aus dem Text, erlassen:

TEXT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Der Punkt 1.2 wird neu eingefügt und ersetzt die zeichnerische Darstellung im Teil A (Planzeichnung):

1.2 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse innerhalb der Baugrundstücke Nr. 17.1, Nr. 17.2 und Nr. 18.1 wird mit maximal 2 festgesetzt.

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

Der Punkt 2.3 erhält die folgende Fassung:

2.3 Dachneigung:

Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdach:	25 – 48 Grad
Pulldach:	15 – 35 Grad
Vegetationsdächer:	15 – 35 Grad.

Untergeordnete Dächer sind allgemein zulässig bis zu einer Neigung von maximal 75 Grad. Wintergärten und Windfänge sind allgemein zulässig mit einer Dachneigung von 0 – 15 Grad oder wie das zugehörige Gebäude.